



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0295

Höchstgehalte an Rückständen von Flupyradifuron

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2026 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Etofenprox, Fenpropidin, Flupyradifuron, Hexythiazox, Imazalil, Spinosad und Tebufenozid in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D113006/03 - 2026/2838(RPS))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Etofenprox, Fenpropidin, Flupyradifuron, Hexythiazox, Imazalil, Spinosad und Tebufenozid in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D113006/03),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 19. Mai 2026,
- gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 5a Absatz 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

- übertragenen Durchführungsbefugnisse²,
- gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass in dem Entwurf einer Verordnung der Kommission vorgeschlagen wird, die Höchstgehalte an Rückständen von Flupyradifuron in Rapssamen von 0,3 mg/kg auf 0,4 mg/kg anzuheben;
- B. in der Erwägung, dass Flupyradifuron im Jahr 2015 für einen Zeitraum von zehn Jahren zugelassen wurde; in der Erwägung, dass die Zulassung für Flupyradifuron im Juli 2025 von der Kommission bis Juni 2029 verlängert wurde, was einer Verlängerung des Zulassungszeitraums um dreieinhalb Jahre entspricht;

Risiken für Bestäuber

- C. in der Erwägung, dass Frankreich die Kommission im November 2020 ersuchte, den Verkauf und den Einsatz von Acetamiprid und Flupyradifuron gemäß Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ zu verbieten, und zwar angesichts möglicher Bedenken, dass diese Stoffe hohe Risiken für Mensch und Umwelt bergen könnten und dass die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Genehmigungskriterien daher möglicherweise nicht mehr erfüllt sind;
- D. in der Erwägung, dass die Niederlande der Kommission am 29. Juni 2020 gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 neue Informationen über die Auswirkungen von Flupyradifuron auf die Wildbienenart *Megachile rotundata* übermittelten, da diese offenbar viel empfindlicher ist als die Honigbiene, bei der es sich um die einzige Bienenart handelt, die im Rahmen des Zulassungsdossiers bewertet wurde;
- E. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Jahr 2022 im Auftrag der

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/468/oj>.

³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

Kommission eine neue Stellungnahme zum Wirkstoff Flupyradifuron⁴ veröffentlichte, in der hervorgehoben wird, dass bei der ursprünglichen Risikobewertung die Auswirkungen von Flupyradifuron ausschließlich auf Honigbienen untersucht wurden und dass die Bewertung auf veralteten methodischen Leitlinien beruhte; in der Erwägung, dass die EFSA erklärte, dass beim vorherigen Peer-Review (EFSA, 2015a) die SANCO (2002) herangezogen worden sei und dass bei diesem Risikobewertungssystem Solitärbiene nicht berücksichtigt würden, sodass daher – sofern kein anderes System herangezogen wird – keine endgültigen Aussagen zur Risikobewertung getroffen werden könnten, wobei es jedoch offenbar sehr unwahrscheinlich sei, dass bei der derzeitigen Risikobewertung, die sich auf Daten der unteren oder oberen Stufe zu Honigbienen stütze, auch der Schutz von Solitärbiene berücksichtigt wird; in der Erwägung, dass die EFSA empfahl, eine aktualisierte Risikobewertung gemäß den neuesten Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) durchzuführen;

- F. in der Erwägung, dass die Kommission im Oktober 2022 eine Überprüfung der Zulassung von Flupyradifuron gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einleitete und die Bayer Crop Science AG (im Folgenden „Zulassungsinhaber“) aufforderte, bis Ende 2022 alle ihr vorliegenden Daten zu den Auswirkungen von Flupyradifuron auf Bienen sowie eine Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur vorzulegen;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission, nachdem sie zusätzliche Informationen vom Zulassungsinhaber erhalten hat, der EFSA noch immer kein Mandat übermittelt hat, das die letzten vom Zulassungsinhaber vorgelegten Daten enthält, insbesondere in Bezug auf die Risikobewertung für den Einsatz von Flupyradifuron bei der Behandlung von Raps- und Zuckerrübensamen;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission keine Anhebung der Höchstgehalte an Rückständen von Flupyradifuron in Rapsamen vorschlagen sollte, solange noch keine neue Risikobewertung gemäß den neuesten OECD-Standards durchgeführt wurde, insbesondere keine spezifische Bewertung des Risikos für Solitärbiene, und solange ein Verfahren gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 läuft;
- I. in der Erwägung, dass Griechenland als berichterstattender Mitgliedstaat für das Verfahren nach Artikel 21 in seinem Bewertungsbericht, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Rahmen des Verfahrens für Flupyradifuron gemäß Artikel 21 der

⁴ EFSA, „Statement on the active substance flupyradifurone“ (Stellungnahme zum Wirkstoff Flupyradifuron), *EFSA Journal*, 2022, 20(1): e07030, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7030>.

genannten Verordnung erstellt wurde, zu dem Schluss kam, dass nach einer gründlichen Analyse der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise nicht hingenommen werden könne, dass das Kontaktrisiko den ausschlaggebenden Faktor für das Gesamtrisiko für empfindliche Solitärbiene darstellt, dass das Risiko für Bienen nur bei solchen Anwendungen von Flupyradifuron als erwiesen angesehen werden könne, die zu einer vernachlässigbaren Exposition der Bienen führen, dass der berichtende Mitgliedstaat auf der Grundlage der Liste der zugelassenen Verwendungszwecke von Flupyradifuron der Ansicht sei, dass bei festen Gewächshauskonstruktionen ein hinnehmbares Risiko besteht, sofern keine Bienen zur Bestäubung eingesetzt werden, und dass für keinen der Verwendungszwecke eine Risikominderungsmaßnahme bzw. eine Kombination von Risikominderungsmaßnahmen vorgeschlagen werden könne, die für alle relevanten Expositionsszenarien, bei denen eine Exposition von Bienen möglich ist, zu einem hinnehmbaren Risiko führt; in der Erwägung, dass es folglich kein Risikominderungsszenario gibt, das für ein hinnehmbares Risiko beim Einsatz im Freien sorgt;

- J. in der Erwägung, dass der Zulassungsinhaber im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zwar bis 2022 Daten zu den Auswirkungen von Flupyradifuron auf Bienen sowie eine Bewertung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur vorgelegt hat, eine Prüfung der bis zum 1. März 2026 erschienenen Literatur jedoch zeigt, dass 72 Studien zu den Auswirkungen von Flupyradifuron auf Nichtzielorganismen vorliegen – 44 davon zu den Auswirkungen auf Bienen und Hummeln –, die bislang von der EFSA nicht bewertet wurden;
- K. in der Erwägung, dass in der überwiegenden Mehrheit dieser Studien toxische Wirkungen festgestellt wurden, insbesondere auf wildlebende Arten und häufig bereits bei umweltüblichen Expositionskonzentrationen;
- L. in der Erwägung, dass der Zulassungsinhaber seiner Verpflichtung gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die Mitgliedstaaten, die Flupyradifuron enthaltende Pflanzenschutzmittel zugelassen haben, über diese neuen Studien zu unterrichten, nicht nachgekommen ist;
- M. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Zulassung aufheben sollten, wenn der Zulassungsinhaber die Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung nicht erfüllt; in der Erwägung, dass die Kommission in dieser Hinsicht rasch handeln sollte, um die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sicherzustellen;
- N. in der Erwägung, dass die EFSA in ihrer am 24. Juli 2026

angenommenen mit Gründen versehenen Stellungnahme⁵ vorschlägt, die Höchstgehalte an Rückständen von Flupyradifuron in einer Reihe von Erzeugnissen, nämlich Mandeln, Haselnüsse, Pistazien, Walnüsse, Erdbeeren und Kraussalate, zu erhöhen; in der Erwägung, dass die vorgeschlagene Erhöhung ähnliche Bedenken hinsichtlich der erhöhten Höchstgehalte an Rückständen bei Rapssamen aufwirft;

- O. in der Erwägung, dass es nicht hinnehmbar ist, dass die Kommission die Laufzeit der Zulassung für Flupyradifuron bis 2029 verlängert hat, obwohl es nicht an Solitärbiene und Hummeln getestet wurde und es inzwischen äußerst umfangreiche wissenschaftliche Literatur zu seiner Toxizität für Bestäuber gibt, wodurch die Exposition von Bestäubern erhöht wird, insbesondere da es in Kulturen verwendet werden soll, die für Bienen sehr attraktiv sind, wie z. B. Rapssamen;

Wirkungsweise wie Neonicotinoide

- P. in der Erwägung, dass Flupyradifuron ein neonicotinoidähnlicher Stoff mit derselben Wirkungsweise wie Neonicotinoide ist, die für ihre Toxizität für Bienen bekannt sind;
- Q. in der Erwägung, dass die Einstufung von Flupyradifuron in die Untergruppe der Butenolid-Insektizide eine Entscheidung der Industrie ist, die in Bezug auf seine Toxizität für Bienen irreführend ist; in der Erwägung, dass sowohl Neonicotinoide als auch Butenolide die gleiche Wirkungsweise haben wie Agonisten der nikotinischen Acetylcholinrezeptoren;
- R. in der Erwägung, dass aus der wissenschaftlichen Literatur⁶ hervorgeht, dass alle untersuchten Neonicotinoide nicht nur für Bienen toxisch sind, sondern auch die Plazentabarriere passieren und mit den Neuronen von Föten interagieren; in der Erwägung, dass, da in der vom Antragsteller durchgeführten Untersuchung gemäß der OECD-Prüfung Nr. 426, einer Studie zur

⁵ Mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA mit dem Titel „Modification of the existing maximum residue levels for flupyradifurone and difluoroacetic acid (DFA) in various crops“ (Änderung der geltenden Höchstgehalte an Rückständen von Flupyradifuron und Difluoressigsäure in verschiedenen Kulturen), *EFSA Journal*, 2026, 24(8): e10287, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.10287>.

⁶ Zum Beispiel die „Peer review of the pesticide risk assessment of the active substance metyltetraprole“ (Peer-Review der Bewertung des Risikos des Pestizids mit dem Wirkstoff Metyltetraprol) der EFSA, *EFSA Journal*, 2026, 24(4): e9971, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.9971>.

Entwicklungsneurotoxizität⁷ bei der höchsten Dosis eine Wirkung beobachtet wurde, die Kommission das Vorsorgeprinzip anwenden und die Höchstgehalte an Rückständen von Flupyradifuron senken sollte;

PFAS-Pestizid

- S. in der Erwägung, dass Flupyradifuron zu seinem Metaboliten Difluoessigsäure abgebaut wird, der strukturell Trifluoessigsäure ähnelt, die unter Hydrolysebedingungen stabil ist; in der Erwägung, dass die EFSA zuvor zu dem Schluss gekommen war, dass es auch unwahrscheinlich ist, dass Difluoessigsäure unter normalen hydrolytischen Bedingungen abgebaut wird;
- T. in der Erwägung, dass Flupyradifuron und seine Metaboliten als Pestizidwirkstoff/Metaboliten identifiziert werden, die aufgrund ihrer chemischen Struktur der Definition von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) entsprechen;
- U. in der Erwägung, dass eine Kontamination mit Trifluoessigsäure verbreitet ist und von unabhängigen Forschenden als Bedrohung für die Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten angesehen wird; in der Erwägung, dass alle PFAS-Pestizide so bald wie möglich verboten werden sollten;
- 1. erhebt Einwände gegen die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission;
- 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, einschließlich ihres Anhangs II Nummer 3.6.4, vereinbar ist;
- 3. fordert die Kommission auf, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, den Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen, in dem die Höchstgehalte an Rückständen von Flupyradifuron in Rapssamen nicht geändert werden;
- 4. fordert die Kommission angesichts der neuen verfügbaren Informationen über die Toxizität von Flupyradifuron für Bienen, der Schlussfolgerung des berichterstattenden Mitgliedstaats im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 21 und der Tatsache, dass Flupyradifuron der Definition von PFAS entspricht, auf, die

⁷ OECD (2007), „Test No. 426: Developmental Neurotoxicity Study, OECD Guidelines for the Testing of Chemicals“ (Prüfung Nr. 426: Studie zur Entwicklungsneurotoxizität, OECD-Leitlinien für die Prüfung von Chemikalien), Abschnitt 4, Veröffentlichung der OECD, Paris, <https://doi.org/10.1787/9789264067394-en>.

Überprüfung der Genehmigung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dringend zu beschleunigen und nicht bis Juni 2029 zu warten, um die Zulassung von Flupyradifuron zu überprüfen;

5. fordert die Kommission auf, die Höchstgehalte an Rückständen von Flupyradifuron nicht anzuheben, solange das Verfahren gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 noch nicht abgeschlossen ist, insbesondere im Hinblick auf die neuen Höchstgehalte an Rückständen, die von der EFSA in ihrer jüngsten Stellungnahme vorgeschlagen wurden;
6. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.